

Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 21. bis 31. August 1948 können bezogen werden:

Brot:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
		Abschnitte			
0-3 J.	1000	5	205	305	605
0-3 J.	650	6	206	306	606
3-6 J.	1000	5	205	305	605
3-6 J.	1200	6	203	306	606
über 6 J.	1000	6	206	306	606
über 6 J.	1000	7	207	307	607
über 6 J.	1300	8	208	308	608

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	300 g auf Abschnitt 175
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 275 und 300 g auf Abschnitt 276
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 375 und 350 g auf Abschnitt 376
Werdende und stillende Mütter	550 g auf Abschnitt 909

Fleisch:

Altersklasse	Bewertung Gramm:	Normalverbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
		Abschnitte			
0-3 J.	je 50	13/23/24	213/222 223	113/122 123	513/522 523
3-6 J.	je 50	15/23/24	215/222 223	115/122 123	515/522 523
6-10 J.	je 50	15/16/23/24	215/216 222/223	115/116 122/123	515/516 522/523
10-20 J.	je 50	17-20, 23-24	217-220 222-223	117-120 122-123	517-520 522-523
über 20 J.	je 50	16-18, 23-24	216-218 222-223	116-118 122-123	516-518 522-523

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 179
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 279-280, 100 g auf Abschnitt 281 und 60 g auf Abschnitt 282
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 379-380, 100 g auf Abschnitt 381 und 60 g auf Abschnitt 382
Werdende und stillende Mütter	je 50 g auf Abschnitt 911-912

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 18. August 1948.

Kreisernährungsamt.

Teigwaren Monat August

Normalverbraucher und gemeinschafts-
verpflegte Normalverbraucher aller Alters-
klassen erhalten im Monat August 1948
Teigwaren und zwar:

500 g auf den Abschnitt 30

der August-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 1. und 2. Kategorie 250 g
auf den Abschnitt 191 bzw. 291,

Schwerarbeiter 3. Kategorie 500 g auf den
Abschnitt 391,

Werdende und stillende Mütter 250 g auf
den Abschnitt 901.

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf
bezogen werden. Eine besondere Weisung
an die Bürgermeisterämter ergeht nicht.

Diese Bekanntmachung ist zu den Akten
der Kartenstelle zu nehmen.

Kindernährmittel Monat August

Im Monat August 1948 erhalten Kinder
der Normalverbraucher und gemeinschafts-
verpflegte Kinder Kindernährmittel und
zwar:

Von 0-3 Jahren 1000 g. Je 500 g auf die
Abschnitte 27 und 29,
von 3-6 Jahren 500 g. Je 250 g auf die Ab-
schnitte 27 und 29

der August-Lebensmittelkarten.
Der Bezug der Ware kann nach örtlichem
Aufruf erfolgen.

Eine besondere Weisung an die Bürger-
meisterämter ergeht nicht. Diese Bekannt-
machung ist zu den Akten der Kartenstelle
zu nehmen. Der Aufruf kann sofort nach

Belieferung sämtlicher Kleinhändler er-
folgen.

Kaffee-Ersatz Monat August

Im Monat August 1948 erhalten Normal-
verbraucher und Normalverbraucher in Ge-
meinschaftsverflegung über 6 Jahre sowie
Schwerarbeiter der 3. Kategorie 100 g Kaf-
fee-Ersatz und zwar:

Normalverbraucher über 6 Jahre auf Ab-
schnitt 33,

Schwerarbeiter der 3. Kategorie auf Ab-
schnitt IX

der August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.
Calw, 14. August 1948.

Kreisernährungsamt.

Anordnung

über das Ährenlesen in der Ernte 1948
vom 30. Juli 1948

Auf Grund der Verordnung über die
öffentliche Bewirtschaftung von landwirt-
schaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939
(RGBl. I S. 1521) und der Verordnung über
die öffentliche Bewirtschaftung von Ge-
treide, Futtermitteln und sonstigen land-
wirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. 9. 1939
(RGBl. I S. 1705) wird angeordnet:

§ 1

(1) Wer Ähren lesen will, bedarf dazu
der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom
Bürgermeisteramt des Wohnortes auf An-
trag erteilt.

(2) Der Inhaber des Erlaubnisscheines
hat sich vom Bürgermeisteramt der Ge-
meinde, auf deren Markung er Ähren ge-
lesen hat, die von ihm gesammelte Getreide-
menge auf dem Erlaubnisschein bestätigen
zu lassen.

§ 2

(1) Mühlen dürfen Getreide, das durch
Ährenlesen erworben wurde, nur gegen
Abgabe des Erlaubnisscheines und in der
auf diesem Schein vermerkten Menge ver-
mahlen oder umtauschen. Die Vermahlung
und der Umtausch ist nur in den zugelas-
senen Mehltypen statthaft.

(2) Nach dem 31. 10. 1948 darf kein
Ährenlese-Getreide mehr vermahlen oder
umgetauscht werden.

§ 3

Die Mühlen haben die Erlaubnisscheine
aufzubewahren und listenmäßig zu erfas-
sen. Die von ihnen vermahlene oder um-
getauschten Mengen sind nach den be-
stehenden Buchführungsvorschriften zu ver-
buchen.

§ 4

Zu widerhandlungen werden nach den
Vorschriften der Verbrauchsregelungs-
strafverordnung vom 26. November 1941
(RGBl. I S. 741) bestraft.

Tübingen, 30. Juli 1948.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium

Neue Preise für Eier

Vom Wirtschaftsministerium - Preis-
aufsichtsstelle - Tübingen wurden mit
Zulassung Pr. Nr. 1/48 die Preise für Eier
wie folgt neu festgesetzt:

A. Preise für Hühnereier

1. Für die Abgabe von ungekennzeich-
neten, frischen Hühnereiern mit einem Min-
destgewicht von 45 g je Stück (Deutsche
Originaleier) durch den Erzeuger an zuge-
lassene Erfassungsstellen und bezugsberech-
tigte örtliche Verbraucher wird ein Höchst-
preis von 15 Dpfg. je Stück festgesetzt.

2. Im Handel mit frischen deutschen Originaliern gelten folgende Höchstpreise je Stück:

Bei Abgabe an:	
Großverteiler	17 Dpfg.
Kleinverteiler	18 Dpfg.
Großverbraucher	18.75 Dpfg.
Verbraucher	19.50 Dpfg.

3. Deutsche Originaleier müssen den in § 2 Abs. 1 der Eierverordnung vom 17. 3. 1932 (RGBl. I, S. 146) nebst den Ergänzungsvorschriften festgelegten Güteanforderungen entsprechen.

4. Für aussortierte Eier gelten folgende Höchstpreise je Stück:

Bei Abgabe an:	
Großverteiler	16.15 Dpfg.
Kleinverteiler	16.75 Dpfg.
Großverbraucher	17.60 Dpfg.

5. Die Höchstpreise für Aufschlageier (Gußeier) betragen je kg:

Bei Abgabe an:	
Großverteiler	3.45 DM.
Kleinverteiler	3.60 DM.
Großverbraucher	
in Mengen über 20 kg	3.75 DM.
in Mengen unter 20 kg	3.90 DM.

B. Preise für Enteneier

1. Für die Abgabe von Enteneier durch den Erzeuger an Sammelstellen oder Verbraucher beträgt der Höchstpreis je Stück 13,5 Dpfg.

2. Im Handel mit Enteneiern werden folgende Höchstpreise je Stück festgesetzt:

Bei Abgabe an:	
Großverteiler	15.50 Dpfg.
Kleinverteiler	16.50 Dpfg.
Großverbraucher	17.25 Dpfg.
Verbraucher	18.00 Dpfg.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Die festgesetzten Höchstpreise verstehen sich bei Abgabe an Großverteiler frei Empfangsstation, bei Kleinverteiler und Großverbraucher frei Haus des Empfängers, bei Verbraucher ab Hof des Erzeugers bzw. Laden des Kleinverteilers.

2. Verpackungskosten dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Empfänger von Originalkisten sind jedoch verpflichtet, diese gegen eine Vergütung von —.50 DM. je Stück frachtfrei zurückzusenden. Um die Rückgabe zu gewährleisten, ist die Erhebung eines Kistenpfandes von 3.— DM. je Stück zulässig, das nach Wiedereingang des Leergutes in voller Höhe gutzubringen ist.

3. Als Großverbraucher im Sinne dieser Vorschriften gelten Krankenhäuser, Werkküchen, Großküchen, Gaststätten, Bäcker- und Konditoreibetriebe.

4. Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung i. d. F. vom 26. 10. 1944 bestraft. Diese Bestimmungen treten am 12. August 1948 in Kraft.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Bekanntmachung

Errichtung einer Schlächtereianlage

Der Metzgermeister Fritz Roller in Stammheim beabsichtigt im Zuge des Wiederaufbaus seines durch die Kriegshandlungen zerstörten Anwesens die Errichtung einer Metzgerei- und Schlächtereianlage. Die in der Schlächtereianlage anfallenden Abwasser sollen in eine besonders zu errichtende geschlossene Sammelgrube eingeleitet werden.

Die für das Vorhaben erforderlichen Pläne liegen beim Landratsamt Calw, Zimmer 17, zur Einsichtnahme vor.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr erhoben werden.

Calw, 12. August 1948

Landratsamt

Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse

ab 16. August 1948 bis 12. September 1948

Nach der Währungsreform wurde in der Bi-Zone die Preisbildung für Obst und Gemüse aufgehoben. Die jetzt noch erscheinenden Preiskarten des Schäfer-Verlags, Stuttgart sind nicht mehr als amtliche Preisbekanntmachungen des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden anzusehen.

In der französischen Zone wird nach Weisung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen vom 5. 8. 1948 die Preisbildung für Obst und Gemüse bis auf weiteres beibehalten. Es gelten die im Vorjahr gültigen Preise unter Berücksichtigung der für den Kreis Calw geltenden Sonderregelung, was in den nachstehend aufgeführten Höchstpreisen berücksichtigt ist. Zuwiderhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung bestraft.

	ab 16. 8. 1948 Dpfg.	ab 29. 8. 1948 Dpfg.	
Obst			
Brombeeren, Güteklasse I A	50		je ½ kg
Güteklasse A	40		"
Weißer Klaräpfel und gleichwertige Sorten, Güteklasse A	20		"
Weißer Klaräpfel und gleichwertige Sorten, Güteklasse B	14		"
Falläpfel	4,5		"
Bunte Julibirnen und gleichwertige Sorten, Gütekl. I A	25		"
Güteklasse A	20		"
Güteklasse B	14		"
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen und Reineclauden:			
Preisgruppe I: Mirabelle v. Nancy, Mirabelle v. Metz, Gr. grüne Reineclaude	26		"
Preisgruppe II: Althans Reineclaude, Kirkes Pflaume, Gute von Bry, Ruth Gerstetter, The Czar, Anna Späth, Mirabelle von Flotow, Lützesacher Frühzwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge, Zimmers Frühzwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Blaue Edelzwetschge	22		"
Preisgruppe III: Reineclaude von Quillins, Rivers			
Frühpflaume, Ontario, Bühler	18		"
Preisgruppe IV: König Viktor, Blaue Pflaume, Hauspflaume	16		"
Preisgruppe V: Sonstige Spillinge, Ernte- oder Haferpflaume	10		"
Holunderbeeren mit Stiel (Sammlerpreis)	10		"
ohne Stiel (Sammlerpreis)	20		"
Ebereschen, frische mit Dolden	7		"
ohne Dolden	15		"
Gemüse			
Kopfsalat, Mindestgewicht 150 g	6	6	je Stück
Mindestgewicht 300 g	8	8	"
Mindestgewicht 450 g	10	10	"
Endivie, Größe I, Mindestgewicht 400 g	9	9	"
Größe II, Mindestgewicht 300 g	7	7	"
Größe III	5	5	"
Blattspinat	13	13	je ½ kg
Wurzelspinat	10	10	"
Mangold	10	10	"
Radieschen (15 St. im Bund), Mindestdurchmesser 1 cm	7	7	je Bund
Typ Würzburger (15 St. im Bund)	9	9	"
Rettiche, mit frischem Laub, (5 St. im Bund)	6—10	6—10	"
Größe I, Mindestdurchmesser 7 cm mit frischem Laub	10	9	"
Größe II, Mindestdurchmesser 5 cm mit frischem Laub	6	6	"
Größe III, Mindestdurchmesser 4 cm mit frischem Laub	5	5	"
aus Feldanbau (dürfen nur ohne Laub nach Gewicht verkauft werden)	5	4,5	je ½ kg
Karotten, ohne Laub	11	9	"
Rote Rüben	6	6	"
Kohlrabi, Größe 00 (über 9 cm Mindestdurchmesser)	11	11	je Stück
Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser)	9	9	"
Größe I (über 7 cm Mindestdurchmesser)	7	7	"
Größe II (über 4—7 cm Mindestdurchmesser)	5	5	"
Größe III (über 2—4 cm Mindestdurchmesser)	3	3	"
aufgerissene Ware	10	10	je ½ kg
Blumenkohl, Gr. 0 (über 32 cm Auflage-Durchmesser)	44	44	je Stück
Gr. I (26—32 cm Auflage-Durchmesser)	33	33	"
Gr. II (20—26 cm Auflage-Durchmesser)	25	25	"
Gr. III (15—20 cm Auflage-Durchmesser)	20	20	"
Gr. IV (10—15 cm Auflage-Durchmesser)	13	13	"
Gr. V (5—10 cm Auflage-Durchmesser)	6	6	"
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt			
Güteklasse A	23	23	je ½ kg
Güteklasse B	18	18	"

Gemeinderat und Bürgermeister

Von Regierungsinspektor Rudolf Bofinger

Da die Wahlzeit sämtlicher Gemeinderäte und Bürgermeister des Landes Württemberg Hohenzollern am 30. 9. 1948 abläuft, werden in nächster Zeit Neuwahlen stattfinden. Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten ist beabsichtigt, den Wahltermin für die Gemeinderatswahlen auf den 10. 10. 1948 und für die Bürgermeisterwahlen auf den 31. 10. 1948 festzusetzen. Mit den Bürgermeisterwahlen soll die Wahl des Kreistages (bisher Kreisversammlung) verbunden werden.

Da die Gemeinde ein wichtiges Glied des Staates darstellt und im Rahmen der Verfassung und der Gesetze ein bedeutendes Eigenleben führt, kann es für niemand gleichgültig sein, wie und von wem die Gemeinde geführt und verwaltet wird.

Gemeinderat und Bürgermeister sind die wichtigsten Organe der politischen Gemeinde als einer öffentlich-rechtlichen, selbstverwalteten Gebietskörperschaft. Der Gemeinderat ist das beschließende, der Bürgermeister das ausführende Organ. Über die einzelnen Befugnisse, die in der am 1. 2. 1948 in Kraft getretenen Gemeindeordnung vom 14. 3. 1947 geregelt sind, soll zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden. Heute sollen einige Ausführungen über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister gemacht werden.

1. Wahlberechtigung

Gemeinderat und Bürgermeister werden von den Gemeindebürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Gemeindebürger (mit dem aktiven Wahlrecht) sind die Gemeindeglieder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde wohnen und im Besitz der

bürgerlichen Ehrenrechte sind. Zur Wahl sind Gemeindebürger nicht zugelassen: Bei Aberkennung (pol. Säuberung), Ausschließung (Entmündigung, vorl. Vormundschaft, Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen), Behinderung (Anstaltsinsasse infolge Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, Straf- und Untersuchungsgefangene).

Wählbar sind (zum aktiven Wahlrecht zugelassene) Gemeindebürger, die am 1. Januar des Wahljahres das 25. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht die Wählbarkeit (durch die pol. Säuberung) aberkannt wurde (passives Wahlrecht).

2. Wahl des Gemeinderats

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder erhöht sich gegenüber den letzten Wahlen und beträgt in Gemeinden

von nicht mehr als 1000 Einwohnern =	8
(bisher 6 bis 2000 Einwohner),	
von 1001 bis 3000 Einwohnern =	10
von 3001 bis 5000 Einwohnern =	12
(bisher 8 von 2001 bis 5000 Einw.),	
von 5001 bis 10 000 Einwohnern =	14
(bisher 10).	

Der Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Wahlvorschlag ist ein von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten unterschriebener Kandidatenvorschlag, der nach der Zulassung als Stimmzettel nach außen in Erscheinung tritt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Hier können sich 2 oder mehrere Wahlvorschläge im Interesse eines günstigeren Abschneidens bei der Auszählung der Gesamtstimmen verbinden (Listenverbindung). Nach außen und nach den Stimmzetteln bleiben die verbundenen Wahlvorschläge einzeln bestehen; bei der Feststel-

lung des Wahlergebnisses gelten die verbundenen Wahlvorschläge als eine Liste.

Durch die Verhältniswahl soll jeder der vorhandenen Wahlvorschläge entsprechend den abgegebenen Stimmzahlen Sitze im Gemeinderat erhalten. Dem Wähler ist es freigestellt, einen Stimmzettel unabgeändert abzugeben (Wahl einer konkurrierenden Liste) oder Bewerber aus andern Wahlvorschlägen zu übernehmen (panaschieren) und einem Bewerber bis 3 Stimmen zu geben (kumulieren). Somit erfolgt die Abstimmung bei der Verhältniswahl:

a) Nach konkurrierenden Listen mit Abstimmung für einen bestimmten Wahlvorschlag bzw. für eine Partei und Abgabe eines unveränderten Stimmzettels (wie bei der Landtagswahl vom 18. 5. 1947).

b) Mit Panaschieren (sprenkeln) durch beliebiges Herübernehmen aus andern Wahlvorschlägen. Man braucht also nicht die Liste als solche zu wählen, sondern kann den Persönlichkeiten seine Stimme geben, die das Vertrauen besitzen, gleichviel auf welchen Wahlvorschlägen sie stehen. Es dürfen aber nur Personen genommen werden, die einem der Wahlvorschläge angehören. Diese Möglichkeit des Panaschierens war bei den Wahlen zur Kreisversammlung am 13. 10. 1946 gegeben. Da weniger als 50 Prozent der abgegebenen Stimmzettel, auch innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge, unabgeändert waren, wurden die Sitze nach der Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzetteln vergeben.

c) Mit Kumulieren (Stimmhäufen). Der Wähler kann innerhalb der Gesamtstimmzahl einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben, soll aber dementsprechend andere Kandidaten auf der Liste streichen.

Panaschieren und Kumulieren ist nur für die Verhältniswahlen in der Gemeinde vorgesehen. Sie schließen sich gegenseitig nicht aus; es kann gleichzeitig panaschiert und kumuliert werden. Von diesen Möglichkeiten wurde in Württemberg schon früher immer sehr ausgiebig Gebrauch gemacht. Die Gemeinderatswahl war und ist eine Persönlichkeitswahl. Der Gemeinderat ist in seiner Zusammensetzung, vor allem in größeren Gemeinden, wohl als Spiegelbild der Stärke der politischen Parteien anzusehen, in seiner Beschlussfassung muß der Einzelne aber nur im Interesse des Gemeinwohls tätig und darf an keinen Auftrag gebunden sein (kein Fraktionszwang). In kleineren Gemeinden treten die politischen Parteien im allgemeinen nicht in den Vordergrund; hier wird auf Grund von Wahlvorschlägen der Berufsstände oder sonstiger Interessengruppen (freie Wählervereinigungen) gewählt. Mit Hilfe des Panaschierens und Kumulierens kann sich der Wähler von jedem Wahlvorschlag oder von jeder Partei die nach seiner Ansicht besten und geeignetsten Kandidaten aussuchen und außerdem demjenigen, welchem er sein besonderes Vertrauen schenkt, noch bis zu 3 Stimmen geben. Die Praxis hat gezeigt, daß die Stimmzettel bis zu 80 und 90 Prozent und schon zu 100 Prozent abgeändert wurden. Dies wirkt sich vor allem auf die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge aus. Es kann sein, daß Spitzenkandidaten nicht gewählt werden, obwohl dem Wahlvorschlag einige Sitze zufallen, jedoch für andere Bewerber, die eine höhere Stimmzahl erhalten haben.

Wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wird, tritt an Stelle der Verhältniswahl die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens. Dies bedeutet, daß auch Personen, die nicht auf der Liste (Stimmzettel) stehen, dazugeschrieben und gewählt werden können. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Kandidaten das passive Wahlrecht besitzen, d. h. wählbar sind. In kleineren Gemeinden werden häufig nur Einheitslisten aufgestellt.

	ab 16. 8. 1948	ab 29. 8. 1948	
	Dpfg.	Dpfg.	
Rotkohl	12	10	je ½ kg
Salatgurken (Treibware)	20	20	"
Essig- und Salatgurken: 3—6 cm Länge	23,5	23,5	"
6—9 cm Länge	14,5	14,5	"
9—15 cm Länge	13,5	13,5	"
15—22 cm Länge	9	9	"
Salat- und Schälgurken aus dem Freiland, mindestens 20 cm lang und 500 g schwer	6	6	"
Zwiebel	16	16	"
Petersilie	20	20	"
		ab 23. 8.	
Buschbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Perlbohnen usw. ohne Fäden	25	23	je ½ kg
mit Fäden	19	19	"
Stangenbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Feuerbohnen usw. ohne Fäden	29	27	"
mit Fäden	25	23	"
Kürbisse	3	3	"
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammlerpreis)	70	70	"
Andere Speisepilze	65	65	"

	ab 16. 8. 1948	ab 23. 8. 1948	ab 30. 8. 1948	ab 6. 9. 1948	
	Dpfg.	Dpfg.	Dpfg.	Dpfg.	
Tomaten	35	30	20	20	je ½ kg
Wirsing	11	9	8	7	"
Weißkohl	10	8	7	6	"

Vorstehende Preise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BAST-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung — Waren der Güteklasse B mindestens um 20 v. H. — billiger zu berechnen.

Calw, 16. August 1948.

Landratsamt — Preisbehörde.

Bei den Wahlen im September 1946 war in jeder Gemeinde des Kreises Calw mindestens ein Wahlvorschlag vorhanden, während früher üblicherweise in sehr vielen Gemeinden (bis zu 50 Prozent) überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Hier hatten sich die Bürger einzelne Persönlichkeiten der Gemeinde herausgesucht und diese auf den Stimmzettel gesetzt.

3. Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wenn kein Bewerber diese Stimmenzahl erreicht, so findet spätestens am 15. Tag nach der Wahl eine Nachwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zur Kandidatur kann ein Wahlvorschlag oder eine Einzelbewerbung vorliegen, was aber nicht vorgeschrieben ist. Der Wähler kann auf seinen Stimmzettel jede wählbare Person setzen, die mit den notwendigen Stimmenzahlen als gewählt gilt. Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß in Abweichung des seitherigen Württ. Rechts auch der Bürgermeister Bürger in der Gemeinde sein muß.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 183 vom 16. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 20. Juli 1948).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 165 vom 13. Juli 1948 über Ergänzung und Abänderung der Verordnung Nr. 133. S. 1588.

Verfügung Nr. 60 vom 25. Mai 1948 über die Anordnung der Zwangsverwaltung über die auf dem Gebiete der Gemeinde Kehl belegenen privaten Vermögenswerte, Rechte und sonstigen Interessen. S. 1589.

Anordnung Nr. 64 des Commandant en Chef vom 2. Juni 1948 über die Ernennung eines Zwangsverwalters. S. 1590.

Anordnungen Nr. 72-83 des Commandant en Chef vom 15. Juli 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 96. S. 1590-1601

Anordnung Nr. 84 des Commandant en Chef vom 15. Juli 1948 über die Ernennung eines Zwangsverwalters. S. 1602.

Anordnung L 2 vom 25. März 1948, Berichtigungen. S. 1602.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 377.

Nr. 184/185 vom 20. und 23. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 26. Juli 1948).

Allgemeine Anordnung Nr. 4 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 1 über Kontrolle und Verteilung von industriellen Erzeugnissen. S. 1604.

Anordnung C 2 vom 13. Juli 1948 über die Verteilung von festen mineralischen Brennstoffen, ihrer Unterprodukte und Nebenprodukte. S. 1605.

Anordnung E 4 vom 13. Juli 1948 über die Regelung der Herstellung und Verteilung von Fertigfabrikaten der mechanischen und elektrischen Industrie. S. 1605.

Anordnung F 2 vom 15. Juli 1948 über Zuteilung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Aufhebung und Ersetzung der Anordnung F 1. S. 1607.

Anordnung G 3 vom 13. Juli 1948 über die Herstellung und Verteilung von Textil-erzeugnissen. S. 1609.

Anordnung H 13 vom 13. Juli 1948 zur Abänderung der Anordnung H 8 vom 15. Oktober 1947 über die Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen (Rohstoffen und Fertigfabrikaten), die zur Zuständigkeit der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses gehören. S. 1609.

Anordnung H 14 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung H 9 vom 4. Dezember 1947 über die Regelung der Herstellung und Zuteilung von Erzeugnissen aus Holz (forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Halbfabrikate und Fertigfabrikate), die zur Zuständigkeit der Abteilung Holz der Sous-Direction du Bois et des Industries Diverses de la Division de la Production Industrielle gehören. S. 1611.

Anordnung I 3 vom 13. Juli 1948 über die Zuteilung von Leder, Kunstleder und daraus hergestellten Produkten. S. 1612.

Anordnung L 3 vom 13. Juli 1948 über Abänderung der Anordnung L 2 betr. Zuteilung von Baumaterialien. S. 1613.

Landratsamt.

Kreisstadt Calw

Richtlinien über Wohnraumbewirtschaftung

I. Niemand darf Wohnraum über den notwendigen Bedarf hinaus beanspruchen (ausgenommen den Fall des § 9 Abs. 4 der Rechtsanordnung).

II. Zur Feststellung des notwendigen Bedarfs gelten bis auf weiteres folgende Richtlinien:

1. Jedem Haushalt steht ein Wohnraum zu; wenn er mehr als 8 Personen zählt zwei Wohnräume, dazu der erforderliche Schlafraum. Einer wirtschaftlich selbständigen Einzelperson steht nur ein Wohnraum zu, der zugleich Schlafraum ist.

2. Zum Haushalt gehören — unbeschadet, ob getrennte Haushaltspässe geführt werden oder nicht: Der Wohnungsinhaber, die bei ihm polizeilich gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatten, Verwandte, Verschwägerter), Hausangestellte und Haus- und Gewerbegehilfen, soweit sie keine eigene selbständige Wohnung haben; nur vorübergehend abwesende Familienangehörige rechnen dazu, nicht aber nur besuchsweise anwesende Personen.

3. Der Bedarf an Schlafraum richtet sich nach der Zahl, dem Alter und dem Geschlecht der Benützer

a) Den Ehegatten steht ein Schlafraum zu. Bei einer Grundfläche von über 14 qm sind Kinder von einem bis zu fünf Jahren unter Berücksichtigung des festgestellten Grundflächenanspruchs je Person (Buchst. b) mit aufzunehmen. Kinder unter einem Jahr bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

b) Anderen Haushalts-Mitgliedern steht ein Schlafraum in solcher Größe zu, daß bei entsprechender Benutzbarkeit des einzelnen Raumes auf jede Person etwa 6 qm Grundfläche kommen. Dabei steht den Haushaltsmitgliedern räumliche Trennung nach Geschlechtern zu, ausgenommen bei Kindern bis zu zehn Jahren.

c) Mißt der Wohnraum mehr als 12 qm Grundfläche, so hat er mit der Mehrfläche gleichzeitig als Schlafraum nach dem zustehenden Flächenhöchstanspruch zu dienen. Der größte Raum der Wohnung gilt in der Regel als Wohnraum.

d) Grundflächen unterhalb einer Dachschräge und im Untergeschoß werden zur Hälfte mitgerechnet. Für bettlägerige Kranke, Pflegebedürftige, Schwerkörperbehinderte und gleichartige Verhältnisse können angemessene Zuschläge zugestanden werden.

4. Zur Berufsausübung unentbehrliche Räume sind zusätzlich zu gewähren; bei der Beurteilung ist strengster Maßstab anzulegen.

5. Ob und inwieweit größere Räume mit Badeeinrichtung als Wohnraum gelten können, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

III. Der nach den vorstehenden Richtlinien ermittelte Wohnraumananspruch stellt den Höchstanspruch dar. Darüber hinaus vorhandener Wohnraum gilt als überschüssig und kann von der Wohnungsbehörde erfaßt und anderweitig zugeteilt werden. Ein Anspruch auf Wohnraumzuweisung (etwa im Falle überbelegter Wohnungen) kann aus vorstehenden Richtlinien nicht hergeleitet werden.

IV. Neuvermählte werden vom Tage der Aufgebotsbestellung an in die Liste der Wohnungssuchenden aufgenommen. Sie müssen aber mit einer längeren Wartezeit (z. Z. mindestens ein bis zwei Jahre) rechnen, bis ihnen eine Wohnung zugeteilt werden kann.

V. Anzahl und Größe der vorhandenen Möbel werden bei Neuvergebung und Erfassung von Wohnraum nicht berücksichtigt.

An unsere Stromabnehmer!

Die Erhöhung der Kohlenpreise und der Eisen- und Stahlpreise veranlaßt uns, die

Kleinabnehmertarife

teilweise zu erhöhen. Wir sind hierzu durch die Anordnung des Wirtschaftsministeriums Tübingen zur Änderung der Preise für elektrischen Strom vom 24. Juli 1948 ermächtigt worden.

Folgende neue Preise gelten ab 1. Juli 1948:

Monatlicher Grundpreis

Haushalttarife (H 8 und H 6): 1 bis 2 Räume DM 1.10, 3 Räume DM 1.60, 4 Räume DM 2.10, jeder weitere Raum DM —.60.

Gewerbetarife (GL 8): Licht 1. Raum DM —.80, jeder weitere DM —.35

(GK 8): Kraft 0,5 kw DM 1.60, jede weitere 0,5 kw DM 1.—.

Landwirtschaftstarife (L 8 und L 6): bis 3 ha DM 3.—, jedes weitere halbe ha bis 10 ha DM —.20, darüber bis 50 ha DM —.15, darüber DM —.10.

Die Arbeitspreise vorstehender Tarife sind unverändert 8 bzw. 6 Dpf/kwh.

Kleinstabnehmertarife

(K 35) für Lichtstrom 35 Dpf/kwh

(K 23) für Kraftstrom 23 Dpf/kwh

(K 30) für Licht und Kraftstrom gemeinsam gemessen 30 Dpf/kwh

Die Zählergrundpreise für diese Tarife bleiben unverändert.

Nachtstromtarife (N 5 und ND 5) Arbeitspreis 5 Dpf/kwh

Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Tarifpreise vom November 1940 bleiben unverändert. Der Tarifwortlaut kann bei unseren Betriebsverwaltungen und Geschäftsstellen eingesehen werden.

Stuttgart, Biberach a. d. Riß, 27. 7. 1948.

Energie-Versorgung Schwaben A. G.

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.